



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstr. 15
48143 Münster

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/4401
Alle Abg

Stellungnahme

1. zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

2. „Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen – Flächenfraß endlich beenden“ Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) und der Westfälische Landwirtschaftsverband (WLV) begrüßen die geplanten Änderungen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird ein wichtiges Zeichen hinsichtlich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Ersatzgeldes gesetzt. Richtigerweise wird nach Auffassung der beiden Landwirtschaftsverbände in NRW durch die geplanten Änderungen dem Ziel der Qualität von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Vorrang gegenüber der Quantität gegeben. So zeigt sich, dass nicht selten der Pflegezustand von bestehenden Biotopen den gewünschten naturschutzfachlichen Zielen nicht entspricht. Hier ist es insbesondere von großer Bedeutung, durch gezielte Aufwertungsmaßnahmen eine Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes zu erreichen. Daher wird durch die Umsetzung der geplanten Änderung eine Zielkongruenz erreicht, bei der die vorhandenen Mittel sinnvoll so eingesetzt werden, dass ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes geleistet wird und gleichzeitig die landwirtschaftliche Fläche geschont wird.

Positiv bewerten die beiden Landwirtschaftsverbände zudem, dass eine engere Verzahnung zwischen den naturschutzfachlich gebotenen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen sowie der Ersatzgeldregelungen und der notwendigen Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur Erfüllung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vollzogen wird. Auch diese Maßnahme hat insofern positiven Charakter, da den vernetzenden Strukturen der Gewässer einerseits für den Naturschutz eine besondere Bedeutung zugemessen wird und gleichzeitig im besonderen Maß die ökologischen Ziele in der Gewässerbewirtschaftung gemäß WRRL erfüllt werden können.

Die konsequente Nutzung der mit dem vorliegenden Entwurf geschaffenen Regelung kann dazu führen, dass einerseits die landwirtschaftliche Fläche geschont wird und der immer wiederkehrende Vorwurf der mangelnden Flächenverfügbarkeit an Gewässern insofern abgemildert werden kann, dass in der Umsetzung der Maßnahmen mehreren Zielen gleichzeitig gedient wird. Damit würde der Gesetzgeber einer seit Jahren sowohl vom landwirtschaftlichen Berufsstand wie auch von der Gewässerbewirtschaftung vorgetragenen Wunsch zur Änderung der naturschutzfachlichen Vorgaben entsprechen, so dass die Akzeptanz der EU-rechtlich gebotenen Umbaumaßnahmen entlang von Gewässern deutlich erhöht wird und eine schnellere Umsetzung des Bewirtschaftungsplans bei gleichzeitiger Schonung von Haushaltsmitteln möglich wird.

Positiv sehen die beiden Landwirtschaftsverbände auch die im Entwurf vorgesehene Systematik zum Ausgleich der für die Daseinsfürsorge notwendigen Deichbaumaßnahmen.

Nach diesseitiger Auffassung kann die nunmehr beabsichtigte Regelung dazu beitragen, die Umsetzung der Deichbaumaßnahmen zu beschleunigen.

Insgesamt kommen die beiden Fraktionen mit ihren Antragsänderungen des Gesetzes den Erfordernissen nach, im Bereich der Regelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Ersatzgeldes zielgerichtete Vorgaben zu machen.

Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz gesetzlicher Änderungen erhebliche Beharrungskräfte in den nachgelagerten Behörden, Naturschutzbehörden und Planungsbüros bestehen, die entsprechenden Möglichkeiten, die durch den neu geschaffenen Rechtsrahmen entstehen, auch konsequent umzusetzen. Insofern werben die beiden Landwirtschaftsverbände dafür, dass im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren sämtliche zuständigen Behörden und Planungsbüros dahingehend geschult werden, den gegebenen Rechtsrahmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Fläche und der sachgerechten Umsetzungen von Kompensationsmaßnahmen auszuschöpfen und durch entsprechende Verwaltungsvorgaben in die Praxis zu etablieren.

3. Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen – Flächenfraß endlich beenden

Mit dem vorliegenden Antrag von Bündnis 90/Die Grünen wird deutlich dargelegt, dass in den vergangenen Jahren die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen deutlich gestiegen ist. Die jüngsten Ereignisse der Flutkatastrophe in NRW zeigen eindrucksvoll, dass die zunehmende Versiegelung von Flächen nicht nur zu erheblichen Problemen im Bereich des Natur- und Artenschutzes wie auch des Verlustes der Biodiversität führen kann, sondern auch Auswirkungen auf die „Wasserinfrastruktur“ (Blaue-Infrastruktur) hat.

Daher ist es angezeigt, auch vor dem Hintergrund der Herausforderung des Klimawandels, zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, um die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden sowie den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu schaffen. Insgesamt bedarf es daher einer nachhaltigen Justierung aller Gesetzesvorgaben, die einen Bezug zur Fläche haben. Dies sind neben dem Raumordnungsgesetz und Landesentwicklungsplan insbesondere das Naturschutzrecht, das Wasserrecht, sowie das Klimaschutzgesetz in Verbindung mit der nachgelagerten Verwaltungspraxis.

Es bedarf dringend einer nachhaltigen Entbürokratisierung und Abstimmung der unterschiedlichen Rechtsbereiche. Insofern begrüßen die Landwirtschaftsverbände die mit dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen begründeten 7 Punkte als einen Baustein zur nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauchs, sehen allerdings dringend das Erfordernis, angesichts des bestehenden Konsens von nahezu allen Angehörigen der Regierungsfractionen sowie Teilen der Opposition, den Flächenfraß zu begrenzen, ein gemeinsames Forum zu schaffen, um die Gesetzgebung zu überprüfen und die Verwaltungspraxis zu verbessern.

Bonn/Münster, den 01. Oktober 2021